

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 19. April 2021

Prot.-Nr. 086

## Auftrag Felix Wettstein (Grüne) betr. Abschaffung der Personalsteuer/Beantwortung

Am 4. Januar 2021 hat Felix Wettstein (Grüne) folgenden Vorstoss eingereicht:

«Der Stadtrat wird beauftragt, dem Parlament eine Teilrevision des Steuerreglements der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 25. Januar 2001 vorzulegen. Mit dieser Teilrevision soll § 6 «Personalsteuer» aufgehoben werden.

### **Begründung:**

Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, eine Personalsteuer zu erheben. Die Personalsteuer, auch Kopfsteuer genannt, ist im Unterschied zu Einkommens- und Vermögenssteuern nicht progressiv ausgestaltet, sie gleicht vielmehr einer Gebühr. Unabhängig von ihrer Finanzkraft zahlen alle steuerpflichtigen Personen gleich viel. Steuern sind von ihrer Grundidee her als Solidarwerk angelegt. Die Personalsteuer hat jedoch eine gegenteilige Wirkung: Relativ zur Finanzkraft belastet sie die tiefsten Einkommen am meisten.

Ein Vergleich unter den Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn zeigt: 37 (von 109) Gemeinden erheben keine Personalsteuern, Zu ihnen gehören praktisch alle Nachbargemeinden von Olten sowie weitere im näheren Umfeld: Trimbach, Dulliken, Wangen b.O., Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Lostorf, Hauenstein-Ifenthal, Stüsslingen, Ober- und Niedergösgen.

Der «Rekord» liegt bei 50 Franken: Nur gerade 6 Gemeinden im Kanton ziehen vom Arm und Reich je 50 Franken ein, darunter Olten. Der Ertrag aus dieser Steuer beträgt 600'000 Franken jährlich. Zum Vergleich die prognostizierten Erträge 2021 der Einwohnergemeinde: 112,6 Millionen Franken.

Was weiter zu berücksichtigen ist: Im interkantonalen Vergleich ist der Steuerfreibetrag für Menschen mit bescheidenem Einkommen im Kanton Solothurn sehr tief angesetzt: Die Progression setzt bereits sehr früh ein. Eine Aufhebung der Personalsteuer ist darum für die untersten Einkommensgruppen eine echte Entlastung.»

\* \* \*

## Im Auftrag des Stadtrates beantwortet Benvenuto Savoldelli den Vorstoss wie folgt:

Die Stadt stellt jährlich rund 590'000 Franken an Personalsteuern in Rechnung. Da für das Steuerjahr 2019 noch nicht alle Veranlagungen vorliegen, wird für die Argumentation auf die Steuerjahre 2017 und 2018, bei welchen die meisten Veranlagungen vorgenommen wurden, abgestellt.

Die Stadt Olten stellt Leistungen zur Verfügung, von denen alle Einwohnenden profitieren. Der Stadtrat erachtet es daher als gerecht, wenn auch alle Personen einen Beitrag an das

Gemeinwesen leisten müssen. Liegt bei einer steuerpflichtigen Person aber eine unbillige Härte vor, so kann die Personalsteuer auf Antrag durch den Stadtrat erlassen werden. Rund 8% der Steuerpflichtigen zahlen «nur» eine Personalsteuer von 50 Franken. Bei feuerwehropflichtigen Personen fällt zusätzlich noch die minimale Feuerwehropersatzabgabe von 20 Franken an. Zudem gibt es auch Fälle, welche lediglich eine Personalsteuer bezahlen, aber gleichzeitig eine Vermögenssteuer. Dies z.B., wenn sehr hohe Liegenschaftskosten oder Einzahlungen in die Pensionskasse in Abzug gebracht werden können.

Sozialhilfeempfänger/innen, welche lediglich die Personalsteuer zu bezahlen haben, wird diese im Rahmen der Bezugshandlungen erlassen.

|  | 2017    | 2018    |
|--|---------|---------|
| Total Steuerpflichtige natürliche Personen   | 11'884  | 11'836  |
| Total Steuerertrag Personalsteuern natürliche Personen                                 | 594'200 | 591'800 |
| <b>davon:</b>  |         |         |
| Total Steuerpflichtige welche «nur» Personalsteuer bezahlen                            | 944     | 947     |
| Total Steuerertrag Pflchtige mit «nur» Personalsteuer                                  | 47'200  | 47'350  |
| % Anteil an Pflichtigen welche nur Personalsteuer bezahlen                             | 8%      | 8%      |
|  |         |         |
| Anzahl Pflchtige mit Personalsteuer und Vermögenssteuer                                | 118     | 114     |
| Anzahl Erlasse der Personalsteuern im Veranlagungsverfahren                            | 53      | 70      |
| Anzahl Erlasse durch die Sozialhilfebehörde beantragt und durch den Stadtrat bewilligt | 300-400 | 300-400 |

Bei den meisten Steuerpflichtigen ist die Personalsteuer im Verhältnis zur Gesamtsteuer ein eher kleiner Betrag.

|                               | 2017          | 2018          |
|-------------------------------|---------------|---------------|
| 0.0 - 0.9% des Steuerbetrages | 3'852         | 3938          |
| 1.0 - 1.9% des Steuerbetrages | 3'398         | 3'363         |
| 2.0 - 2.9% des Steuerbetrages | 1'240         | 1'189         |
| 3.0 - 3.9% des Steuerbetrages | 587           | 609           |
| 4.0 - 4.9% des Steuerbetrages | 312           | 308           |
| >5.0% des Steuerbetrages      | 1'551         | 1'451         |
| nur Personalsteuer            | 944           | 978           |
| <b>Total</b>                  | <b>11'884</b> | <b>11'836</b> |

Auch bei den juristischen Personen fällt eine Steuer an, wenn kein Gewinn erzielt wird, nämlich die Kapitalsteuer. Somit leisten auch diese Unternehmungen einen Beitrag an das Gemeinwesen, obwohl sie keine Gewinne erwirtschaften.

#### Entlastung der Steuerbehörde beim Aufheben der Personalsteuer

Eine definitive Steuerabrechnung muss auch bei einer 0er-Rechnung zugestellt werden. In vielen Fällen würde sich der Mindestbetrag von 70 Franken (Personalsteuer und Feuerwehropflichtersatz) dann auf 20 Franken reduzieren, da der Mindestbetrag bei der Feuerwehropersatzabgabe 20 Franken beträgt. Der Mindestbetrag an der Feuerwehropersatzabgabe ist kantonal geregelt (BGS 618.23). Die Stadt darf nicht darauf verzichten.

### Bezahlung der Personalsteuer

Von jenen Steuerrechnungen, welche nur einen Mindestbetrag von 50 Franken oder 70 Franken ausweisen, wird ein hoher Anteil im Veranlagungsverfahren oder in Zusammenarbeit mit der Sozialhilfebehörde erlassen. Bei den verbleibenden Steuerrechnungen, welche nur mit dem Minimalbetrag fakturiert werden, müssen nahezu keine Inkassomassnahmen eingeleitet werden. Diese werden grösstenteils anstandslos bezahlt.

### Einschränkung der Verschuldungskapazität

Die Personalsteuer zählt heute zum Steuersubstrat, welches für die Bemessung des Nettoverschuldungsquotienten beigezogen wird. Wird das Steuersubstrat geschmälert, so reduziert sich auch die anrechenbare Verschuldungskapazität und somit auch die Investitionsmöglichkeiten.

Es zeichnen sich für die Zukunft sinkende Steuereinnahmen ab. Aus diesem Grunde empfiehlt der Stadtrat dem Gemeindeparlament, das Steuersubstrat nicht noch zusätzlich zu schwächen und somit den Auftrag nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an:  
Gemeindeparlament  
Parlamentsakten  
Direktion Finanzen und Dienste, Urs Tanner  
Stadtkanzlei, Vorstossliste  
Stadtkanzlei, Andrea von Känel Briner

Stadtkanzlei Olten  
Der Stadtschreiber:

